

Sportunfallbehandlung durch den praktischen Arzt

Autor(en): **Gut, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **46 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-973465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass insbesondere der Schutzraum unverzüglich wieder bereitgestellt wird.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27.

Zur Orientierung aller Hausbewohner wird im Gebäude ein Merkblatt angebracht.

Dasselbe enthält die erforderlichen Angaben über die Vorbereitung der Massnahmen und das Verhalten im Ernstfalle, sowie über die Zusammensetzung der einzelnen Hausfeuerwehr.

Bern, den 30. Dezember 1937.

Die Abteilung für passiven Luftschutz stellt das einheitliche Formular für das Merkblatt auf und bestimmt die Art der Abgabe.

Art. 28.

Der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist anwendbar.

Art. 29.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Eidg. Militärdepartement:
R. Minger.

Sportunfallbehandlung durch den praktischen Arzt.

Von Paul Gut, St. Moritz.

Jede Entwicklung führt vom Komplizierten zum Einfachen, vielfältig ist die Blüte, einfach die Frucht.

Maria Waser.

Dieses reife Wort unserer Schweizer Schriftstellerin gilt auch in der Medizin. Die schönsten Belege dazu sind unseres Erachtens die Vereinfachung der Konzeptionsverhütung nach Ogino-Knaus-Karner, die uns seit drei Jahren in der Praxis nur Freude eingetragen hat, und die Vereinfachung der Unfallbehandlung, speziell in der Technik der Knochenbruchbehandlung, nach Böhler. Wir haben Böhler mündlich vorgeschlagen, jedoch zu spät für die V. Auflage seines bekannten Lehrbuches, unser Motto seinem Buch und seiner Klinik voranzustellen.

Dem praktischen Arzt mit chirurgischem Einschlag («Unfallarzt» und «Sportarzt» sind mit Recht keine offiziellen Spezialitäten) kommen die Böhlerschen Methoden mit ihrer übersichtlichen

Einfachheit entgegen. Unsere eigenen Erfahrungen in der Praxis und Klinik während acht Jahren haben wir kürzlich in einem ersten Aufsatz in der «Schweiz. Med. Wochenschrift», Seite 749, 1937, unter «Sportärztliche Beinbruchfragen» niedergelegt.

Wie jeder Körperberuf seine sogenannten «Normalunfälle» hat, so sind für jede Sportart gewisse typische und auffallend häufig wiederkehrende Unfälle hochcharakteristisch. Denn Sport ist angenehmer Ersatz für die dem modernen, allzu zivilisierten Kulturmenschen, speziell dem Städter und Grosstädter fehlende, glücklichmachende Körperarbeit.

Der an einem Sportort tätige Arzt hat Gelegenheit, in der modernen Behandlung derjenigen Unfälle, welche für die an dem betreffenden Platz ausgeübten

Sportarten charakteristisch sind, eine grosse Routine zu entwickeln, wenn er will.

Wie es in der Stadt unten «Fussballer-ärzte» gibt, welche bekannte Meniscus-routiniers geworden sind, so sind in alpinen Stationen «Skiärzte» entstanden, welche nolens volens Beinbruchspezialisten geworden sind. Denn unter den Sportsleuten ist der Skifahrer aus bekannten Gründen der Beinbruchspezialist, und er wird es auch bleiben. Der Eisläufer verletzt seinen Arm, der Reiter Schultergelenk und Schultergürtel.

Die Fürsorge und Vorsorge für den sportlichen Unfallpatienten beginnt nicht erst auf dem Röntgentisch, sondern am Unfallort. Es ist Sache des Sportarztes, in Kontakt mit Sportklubs, Kurvereinen und Bergbahnen aller Systeme dafür zu sorgen, dass für Verunfallte in nützlicher Frist ein guter Transport klappt. Der alpine und winterliche Rettungsdienst ist in der Schweiz bekanntlich vorbildlich und passt gut zu den alten schweizerischen Rotkreuztraditionen.

Während der Verkehrsunfall der Stadt durch offene Frakturen charakterisiert ist, droht dem alpinen Sportunfall die Erfrierung. Die drei winterlichen Unfallsituationen heissen immer wieder: Beinbruch, Lawine, Erfrierung. Im Sommer heissen die alpinen Sorgen: Rettung aus

Gletscherspalt, aus Felswand und Erfrierungsprophylaxe. Dass Transportfragen auch für den alpinen Arzt, nicht nur für den Bergführer und Skiinstruktor, meistens Transportsorgen bedeuten, aber nach dem Rezept von Sven Hedin: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg», immer lösbar sind, haben wir in unserm alpinen Sanitäts- und Rettungsbuch «Unfallhilfe und Hygiene beim Wintersport» dargestellt.

Wenn der alpine Patient einmal auf dem Röntgentisch liegt, so hat er das Schlimmste bereits hinter sich. Für die Torsionsbrüche des Skifahrers, welche zuerst extensionspflichtig sind, bevor sie gipsfähig werden, beginnt während einiger Wochen für Patient und Arzt eine Geduldsprobe, denn der Sportpatient, ob versichert oder nicht versichert, drängt aus Bett und Extension und später aus dem Gips heraus, mehr als der durchschnittliche Unfallpatient.

Die Beinbruchbehandlung ist unseres Erachtens das schönste und beglückendste Gebiet der sportlichen Unfallpraxis, speziell wenn man es mit dem Typus jenes harten Nordländers zu tun hat, der uns den ebenso schlichten, wie tapferen, unvergesslichen Spruch auf-sagte: «sportsman has no pain» (Sportsmann kennt keine Schmerzen).

(Aus «Zyma-Journal».)

Einige Bemerkungen zur ersten Hilfe bei Skiunfällen.

Von Dr. med. J. von Deschwanden, Adelboden.

Es soll keine Abhandlung über erste Hilfe und den Transport der Unfallverletzten beim Skifahren geschrieben werden, da dies allzu bekannte Sachen sind, nur einige Bemerkungen aus der Praxis seien kurz angebracht.

Die Erfahrung zeigt immer wieder, wie wichtig die erste Hilfe und der Transport bei Unfällen sind. Für Unfälle beim Skisport ist gerade diese Grundregel von grosser Wichtigkeit, indem ausser der Unfallverletzung als sol-